



*Sprecher:*

*Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann*

## Grundsteuermodell (GrSt B) in Bayern mit Länderöffnungsklausel

Vorhergesehen war ein Gesetzentwurf zur Neuregelung der Grundsteuer in Bayern bis zum Mai 2020. Die Coronapandemie ist für eine längere Verschiebung des Gesetzentwurfes verantwortlich. Auch unser geplantes Gespräch mit Finanzminister Füracker am 20.03.2020 musste aus gleichem Grund, vorläufig ohne neue Terminierung, verschoben werden

Bevorzugt wird vom Freistaat Bayern das Flächenmodell. Dieses Modell sieht ein zweistufiges Besteuerungsmodell vor. Berücksichtigung finden die Flächenbezugsgröße und die von der Nutzungsart abhängigen Äquivalenzzahlen (s. unter 1).

Allerdings können bereits einige Berechnungsgrundlagen genannt werden, die bereits angedacht sind\*:

1. Für Grund und Boden 2 Cent pro qm
2. Für Gebäudewohnflächen 20 Cent pro qm
3. Für sonstige Gebäudeflächen 40 Cent pro qm
4. Für baureife Grundstücke soll eine Grundsteuer C eingeführt werden

Wie bisher legen die Kommunen (Städte und Gemeinden) ihren Hebesatz in einer Satzung fest. Somit bestimmen die Kommunen, wie bisher, die Höhe der Grundsteuerbeträge.

Für eine endgültige Beurteilung der reformierten Grundsteuer in Bayern muss der Gesetzesvorschlag abgewartet werden.

Wir hoffen bis dahin mit Herrn Finanzminister Füracker einen uns zugesagten neuen Gesprächstermin vereinbaren zu können.

Diplom-Kaufmann  
Werner E. Niederdraenk  
Mitglied im Sprecherrat der BIBN  
König-Heinrich-Str. 57c  
97082 Würzburg  
Telefon: 0931-77496  
Telefax: 0931-80499396  
Email: [w.e.niederdraenk@googlemail.com](mailto:w.e.niederdraenk@googlemail.com)  
[www.buergernetzwerk-bayern.de](http://www.buergernetzwerk-bayern.de)

1)

Zwei Grundstücke mit gleicher Nutzungsart und identischen Flächenmerkmalen werden innerhalb der Kommune somit gleich hoch mit Grundsteuer belastet. Dies ist nach dem Äquivalenzprinzip gerechtfertigt, weil beide Grundstücke vergleichbare finanzielle Leistungen der Kommune verursachen - und dies weitgehend unabhängig vom Wert des Grund und Bodens oder des aufstehenden Gebäudes.

07.07.2020, 17:21:30

\* Quelle – Grundlagen Kommunaler Haushaltsführung – Kommunalpolitischer Leitfadens Bd. 3 2020 – Hans Seidel Stiftung